

Zürich, 8. August 2021

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern können.

Die auch in der Vergangenheit oft starke Reduktion von Fördermitteln für PV-Anlagen zeigt, wie PV sich in kurzer Zeit von der teuersten zur günstigsten Technologie entwickelt hat. PV belastet heute von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte Kilowattstunde am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung ist heute aber nicht angemessen, sie würde in Kombination mit den tiefen Marktpreisen zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

Wir sprechen uns ausserdem gegen die Revision der Verordnung über den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SEFV) aus, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.

Die Anpassungen in der EnV bezüglich Wasserkraft lehnen wir aus Sicht Gewässer- und Naturschutz in einigen Punkten ab. Einerseits entstünden Lücken bei den Vorgaben zur Richtplanung, die eine frühzeitige Interessensabwägung zwischen Schutz und Nutzen möglichst durchgehend ermöglichen sollen, andererseits werden Beeinträchtigungen nationaler Schutzgebiete für sehr geringe Gewinne auf der Energieerzeugungsseite in Kauf genommen. Wir befürchten, dass das UVEK damit keine Rechtssicherheit schafft, sondern den Nährboden für neue Rechtsverfahren legt.

Weitere Anmerkungen und Vorschläge entnehmen Sie den folgenden Seiten.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Nils Epprecht
Geschäftsleiter



Felix Nipkow
Leiter Fachbereich erneuerbare Energien

EnV	3
Wasserkraft.....	3
Rückerstattung Netzzuschlag	5
Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.....	5
EnEV	6
EnFV	6
NEV und VGSEB.....	7
SEFV.....	7
HKSV	7

EnV

Wasserkraft

Art. 7a

Antrag: Ganzen Artikel streichen/weglassen

Eventualantrag:

Abs. 1. streichen; Abs. 2 anpassen:

Abs. 2 (ändern): Wasserkraftanlagen ohne ~~gewichtige~~ Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen keiner Grundlage im Richtplan, ~~auch wenn sie von nationalem Interesse sind.~~

Begründung:

Erklärtes Ziel der Raumplanung ist, den haushälterischen Umgang mit Boden und Ressourcen zu sichern, und Zielkonflikte frühzeitig, und auf übergeordneter Stufe unter Abwägung wichtiger öffentlicher Interessen zu lösen –auch um Planungssicherheit zu gewährleisten und Verfahren zu beschleunigen.

Artikel 7a Abs 1 und 2 verstossen in der vorgeschlagenen Version unserer Meinung nach gegen übergeordnetes und bestehendes Recht (Energiegesetz, Art. 10 Abs. 1, sowie Raumplanungsgesetz, insbesondere Art.1, Art. 2, Art. 8b, sowie Raumplanungsverordnung (RPV) Art. 1 Abs.2 Bst.c). Die Rechtsverletzung besteht sowohl bei Abs. 1, der eine Bewilligung für Wasserkraftwerke ohne Ausscheidung geeigneter Gewässerstrecken nach Art. 10 EnG/Art.8b RPG ermöglichen will, wie auch bei Abs. 2, der Wasserkraftwerke ohne gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt vom Richtplaneintrag befreien will, obschon die die Erteilung von Konzessionen oder Bewilligungen in Sachen Wasserrechte klar eine raumwirksame Tätigkeit nach RPV darstellt.

Die Begründung des UVEK, Art. 7a EnV sei nötig, weil gemäss Art. 10 EnG und Artikel 8b RPG «in jedem Fall» der Ausbau der Wasserkraft beschleunigt werden müsste, ist aus unserer Sicht irreführend. Wie das Bundesgericht im Fall Grimsel gestützt auf die einschlägige Literatur und die Materialien ausführt, wollte der Gesetzgeber mit diesen Gesetzesbestimmungen erreichen, dass Interessenkonflikte mit anderen raumwirksamen (Schutz-)Interessen schon auf Richtplanstufe gelöst werden.

Im Fall Grimsel, den im erläuternden Bericht erwähnt wird (1C_356/2019), nahm das Bundesgericht eine ausführlichere juristische Auslegung vor und kam dabei zum Schluss, dass eine Richtplananpassung für alle Wind- und Wasserkraftprojekte zu verlangen sei.

Fraglich ist für uns weiter, ob die in Art. 7a Abs 2. gewählte Formulierung nicht mehr Unklarheiten generiert als die heutige Formulierung (was bedeutet «gewichtig») und damit unter dem Strich gar mehr Rechtsfälle resultieren, nur schon, um die Planungspflicht festzustellen.

Der Zusatz zum nationalen Interesse ist aus unserer Sicht unnötig und kann gestrichen werden. Es ist die Raumwirksamkeit, welche die Planungspflicht bedingt, unabhängig von der Anlagengrösse.

Art. 8 Absatz 2ter a und b

Antrag: streichen

Begründung:

Das Bundesgericht hat im Fall Grimsel (1C_356/2019) klargestellt, dass für das Vorliegen eines nationalen Interesses an der Erweiterung eines Kraftwerks in einem BLN Gebiet oder Biotop von nationaler Bedeutung sowohl

- die Gesamtproduktion den Schwellenwert nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der geltenden EnV erreichen muss, als auch
- die Erweiterung zusätzlich zu einer massgeblichen Vergrösserung der Leistung/Produktion oder des Stauvolumens führen muss, abgeleitet aus Art. 6 NHG.

Die Verordnung versucht nun diese «massgebliche» Vergrösserung zu definieren. Der Versuch ist aber aus unserer Sicht missglückt. So bezog sich das Bundesgericht einerseits auf 20% des verbleibenden Zubaupotentials der Schweiz als Richtgrösse, nicht einer einzelnen Anlage wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen. Andererseits widersprechen die geforderten relativen Steigerungen der Produktion, Leistung oder des Stauinhalts der absolut festgelegten, nationalen Bedeutung der Biotope für den Schutz der Biodiversität und den Erhalt gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten in der Schweiz. So wäre z.B. ein Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegenden Eingriffen in Schutzgebiete von nationaler Bedeutung bereits möglich, wenn...

- eine bestehende Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh/a auf eine Produktion von nur 12 GWh/a erweitert wird.
- nur die Leistung einer bestehenden Anlage mit einer heutigen Produktion von 10 GWh um 20% gesteigert wird (ohne nennenswerte Mehrproduktion).
- der Inhalt eines Stausees mit 5 GWh/a und 400 Volllaststunden um 20% erhöht wird, woraus sich eine Mehrproduktion von nur 1 GWh/a ergäbe.

Solch geringe Steigerungen können kein objektives nationales Interesse an einer Erweiterung oder Erneuerung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 EnG und Art. 6 Abs. 1 NHG begründen. Demgegenüber ging es im Fall Grimsel um eine Steigerung der Winterproduktion von 240 GWh/a resp. um eine Zunahme der Produktion, die 20% des gesamten schweizerischen Ausbaupotenzials entspricht. Das Bundesgericht hat diese Produktionszunahme deshalb nachvollziehbare als "nicht unerheblich" bezeichnet. Eine Leistungssteigerung von lediglich 2 GWh/a (Stausee; 1 GWh/a; vgl. oben) würde dieses Erfordernis aber längst nicht erfüllen. Dadurch würden schwerste Eingriffe in tatsächliche, und für den Erhalt der Schweizer Biodiversität essenzielle Naturwerte aufgrund geringfügigen Änderungen der Anlagenkonfiguration ermöglicht. Bei Erneuerungen müsste nicht mal dies der Fall sein.

Die Ansetzung einer rein relativen Erheblichkeitsgrenze (von 20%) kann entgegen dem UVEK (Erläuternder Bericht, S. 5) auch nicht damit begründet werden, Ähnliches sei bereits in Art. 47 Abs. 1 EnFV geregelt worden. Denn dort geht es nicht um eine Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen, sondern darum, welche Produktionserweiterung zum Bezug von

Investitionsbeiträgen berechtigt. Die Relevanz für die hier notwendige Auslegung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist unklar.

Der Vorschlag bildet zudem die deutlich höhere, essenzielle Bedeutung der Biotope v. nationaler Bedeutung für Erreichung der in der Verfassung und dem Gesetz vorgeschriebenen Ziele zum Biodiversitätsschutz im Vergleich zu den im Bundesgerichtsurteil behandelten BLN Landschaftsschutzgebieten nicht ab.

Insgesamt wird damit die Latte für den Eintritt in die Interessensabwägung bei schwerwiegender Beeinträchtigung der letzten noch verbleibenden wenigen Flächenprozent wertvoller Schutzgebiete der Schweiz zu tief angesetzt.

Rückerstattung Netzzuschlag

Art. 39 Abs. 1bis (Die Zielvereinbarung umfasst neu alle Massnahmen, die über ihre gesamte Nutzungsdauer wirtschaftlich sind)

Wir begrüßen die Absicht, die bestehende 4/8-Jahre-Regel durch eine sinnvollere Regelung zu ersetzen, so dass tatsächlich lohnende Massnahmen vollständig umgesetzt werden. Die Auswirkungen in der Praxis sind zu beobachten und die Verordnung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu schärfen.

Zusätzlicher Hinweis auf ein Problem, auf das die EnAW auch hinweist: Die Regelung, dass der Zielpfad für die Rückerstattung der Netzzuschläge nicht geknickt sein darf, kann dazu führen, dass Massnahmen, die aus betrieblichen Gründen nicht vorgezogen werden können und deren technische Umsetzbarkeit aus heutiger Sicht nicht gesichert ist, unter Umständen nicht umgesetzt werden. Wäre ein Knick im Zielpfad möglich, könnte das Risiko einer solchen Massnahme eingegangen werden, weil dann höchstens noch eine Zielverfehlung in den letzten beiden Jahren resultieren könnte. Offenbar lässt das BFE heute schon Ausnahmen zu, eine präzisere Regelung könnte die Planungssicherheit verbessern.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Art. 16 Abs. 2 (anrechenbare Kapitalkosten in einem ZEV)

Einverstanden.

Art. 18 Abs. 1 Bst. a (Benennung eines ZEV-Vertreters)

Einverstanden. Ergänzend schlagen wir vor, die Meldung von «allenfalls teilnehmenden Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern» an den Netzbetreiber wegzulassen. Sie ist aufwändig (bei grösseren Überbauungen müssen über hundert Personen erfasst und gemeldet werden), hat keinen klaren Zweck und erzielt wenig Wirkung (Mieterlisten können aufgrund von Umzügen rasch nicht mehr aktuell sein).

Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Art. 36 Abs. 1bis (Vertreter der ZEV muss Eigentümerwechsel an den Netzbetreiber melden)

Einverstanden.

EnEV

In dieser Revision fehlt das neue Reifenlabel (Energieetikette). In der EU wurde das neue Label schon verabschiedet (Regulation EU 2020/ 740) und trat am 1. Mai 2021 in Kraft (https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/energy-efficient-products/tyres_en). Wir fordern den Bund auf, das neue Label zu übernehmen.

EnFV

Art. 3 Abs. 2 (Definition Neuanlage)

Einverstanden.

Art. 15 Abs. 2 (Definition Referenz-Marktpreis)

Einverstanden.

Anhang 2.1, Ziff. 2.1 u. Ziff. 2.3 (Höhe EIV)

Vorbemerkung

Die Reduktion von Fördermitteln von PV-Anlagen zeigt, dass moderne PV-Anlagen wettbewerbsfähig sind. PV belastet von allen Technologien den Netzzuschlag pro geförderte kWh am geringsten. Eine weitere Reduktion der Einmalvergütung wird zu einem Rückgang des Ausbaus führen, wenn nicht zuerst ein langfristig stabiler Rücklieferarif (oder ein ähnliches Instrument zur Absicherung von Investitionen) eingeführt wird. Vorläufig lehnen wir eine Reduktion der Einmalvergütung also ab.

Antrag

Den Ansatz, den Grundbeitrag gegenüber dem Leistungsbeitrag zu reduzieren, begrüssen wir, weil so die volle Ausnutzung von geeigneten Flächen besser beanreizt wird. Gleichzeitig müsste aber der Leistungsbeitrag entsprechend erhöht werden, gemäss Swissolar für Anlagen mit einer Leistung von 30-100 kW auf 300 Fr./kW (angebaut) bzw. 350 Fr./kW (integriert). Wir lehnen die Reduktion ohne Kompensation ab.

Zusätzliche Förderung von Fassadenanlagen

Gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 23.6.2021 «Stromerzeugung im Winter dank Fotovoltaik» ist eine Stärkung des Zubaus von Fassadenanlagen wünschenswert und über eine höhere Einmalvergütung möglich. Dies kann in Form einer eigenen Kategorie (analog «angebaut» und «integriert») sein, am einfachsten abhängig vom Neigungswinkel (z.B. über 70°, damit auch nicht-senkrechte Fassaden berücksichtigt werden können). Bifaziale Module (Zäune etc.) könnten so ebenfalls erfasst werden.

Anhang 2.3, Ziff. 1.1 und 3.1 (Energetische Mindestanforderungen Biomasseanlagen)

Einverstanden.

NEV und VGSEB

Keine Stellungnahme.

SEFV

Wir sprechen uns gegen die Revision aus, da damit ein Kompetenzverlust des Bundes in einem Bereich einhergeht, in dem für die kommenden Generationen grosse finanzielle Risiken schlummern. Die in der bisherigen Verordnung vorgesehenen Kompetenzen des UVEK waren wichtig für die Beurteilung der Kostenrisiken des Bundes. Um deren vom Bundesgericht im Urteil vom 6. Februar 2020 monierten Widerspruch mit dem Kernenergiegesetz (KEG) aufzulösen, empfehlen wir eine Revision des KEG zur Legalisierung der bisherigen SEFV.

Wir begrüssen, dass sich das UVEK gemäss der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wenigstens zu den Kostenstudien äussern kann (Art. 4 Abs. 4^{ter}). Weil der Bund durch Art. 80 KEG grosse Kostenrisiken zu tragen hat, wäre es sinnvoll, wenn das UVEK in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV) Stellungnahmen zu den Vorgaben für die Erstellung der Kostenstudien sowie zu den Kostenstudien selbst an die Verwaltungskommission richten würde. Ausserdem würden wir es begrüssen, wenn auch die parlamentarischen Kommissionen vor der Festlegung der voraussichtlichen Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten über den Entscheid informiert würden. Dies schafft Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Gesetzgeber.

Wir begrüssen auch, dass in Art. 22a neu ein gemeinsamer Auftrag für alle Gremien des STENFO formuliert wird. Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

«Die Mitglieder der Kommission, des Kommissionsausschusses und der Komitees streben bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten an, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds ausreichend finanziert sind, damit mit hoher Wahrscheinlichkeit weder für die Betreiber noch den Bund keine ungedeckten Kosten verbleiben.

HKSV

Art. 2 Abs. 2–3 (Anlagenbeglaubigung für Anlagen bis 100 kWp)

Einverstanden.

Art. 9a und 9b (Wortänderung und Wiederbeglaubigung Anlagen unter Mehrkostenfinanzierung)

Einverstanden.

II, Anhang 1 Ziff. 1.1 (Einrechnung des erneuerbaren Anteils der Siedlungsabfälle in die Deklaration der erneuerbaren Energien)

Einverstanden.